

109-4 | 355

68 lista

17.3.2009 final

*St. 44 - u. Pol. Führer Böhmen-Mähren*

*RB*

Der Reichsführer-*SS*  
Hauptamt *SS*-Gericht

München, den 27.12.39

Az. XII (RA II)  
18/39

# Geheim

*1/2*  
*5. d. d.*  
*6/7. 1940*

## G e h e i m - B e f e h l .

- 1.) An  
alle Gerichtsherrn,
- 2.) an  
alle stellvertretenden Gerichtsherrn,
- 3.) an  
alle *SS*- und Polizei-Gerichte.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, dass die Gewehre der zur Vollstreckung von Todesurteilen durch Erschiessen kommandierten *SS*-Männer nicht ausschliesslich mit scharfer Munition, sondern mindestens eins der Gewehre mit einer Platzpatrone geladen werden.

Es geschieht dies angeblich einem alten Brauch zufolge, der dem Zweck dienen soll, etwaige Gewissensbisse der an den Erschiessungen dienstlich beteiligten *SS*-Männern zu beschwichtigen.

Ich verbiete für alle Zukunft ein solches Verfahren, das ich für die *SS* für ungeeignet halte.

gez. H. Himmler  
Reichsführer-*SS*

Für die Richtigkeit:

*H. W. K. P. G.*  
*SS*-Sturmbannführer  
und Amtschef

*Verf.:* 1 B.d.O  
1 B.d.J.

Der höhere <i>SS</i> - und Polizeiführer in Böhmen und Mähren.			
R3- 706. W. 28739 geh.			
Gingang am: - 3. I. 1940		Anlg.:	
1. Insee	Stabsf.	Abt.	Bearb.

*16/12*

*St. 9 - IV 20/39*

Geschäftsstelle des  
**Gericht des Höheren 44-u. Polizeiführers**  
**beim Reichsprotector in Böhmen**  
**und Mähren**

Prag, den 6. Februar 1940.  
II., Bolzanova 1.

Schlus s b e r i c h t .

Betr.: Selbstmordsache des Otto Oberheinrich,  
SS-Rttf. 3./4. 44-T.Sta. "O." Prag.  
T.L. 1./40.

Die von dem Unterzeichneten in der Selbstmordsache 44-Rttf. Otto Oberheinrich, 3./4. 44-T.Sta. "Ostmark", 44-Nr. 319 740, mit <sup>6.4.1938 44-Bewerber</sup> geb. am 25.1.1921 zu Gumern, Kreis Villach, ledig, kath., durchgeführten Ermittlungen haben folgendes ergeben:

Oberheinrich hatte mit anderen Kameraden am 1.2.40. um 13.00 Uhr die Wache in der ehemaligen Tschechischen juristischen Fakultät, Prag I., Pariserstrasse, bezogen. Er war Wachhabender. In seiner Eigenschaft hat er am 1.2.40. gegen 23.00 Uhr mit dem 44-Mann Gerhard Ludwig, 3./4.44-T.Sta. "O.", den er zum Mitkommen aufgefordert hatte, die Wache unberechtigt verlassen. Er begab sich um diese Zeit mit dem vorgenannten 44-Mann in das in der Nähe der Fakultät befindliche Lokal "Jako doma" Prag I., Linhartska, wo die Beiden die Gesellschaft mehrerer dort anwesender leichter Mädchen aufsuchten. Hierbei tranken sie schwarzen Kaffee und einige Glas Wein. O. zog sich gegen 23.30 Uhr mit einem Mädchen in ein Abteil zurück, während sein Kamerad Ludwig mit einem anderen Mädchen am Tisch verblieb. Gegen 24.00 Uhr begaben sich O. und L. wieder in die Fakultät zurück. Als sie die Fakultät betraten, wurden sie hier am 2.2.40., einige Minuten nach 00.00 Uhr, von dem 44-Obersturmführer Fischer Günter, Stab 4.44-T.Sta. "O." betreten. Da Oberheinrich nach Alkohol roch und unvorschriftsmässig bekleidet war, befahl O.Stuf. Fischer die Beiden sofort auf sein Zimmer, wo er Oberheinrich wegen seines Verhaltens zur Rede stellte, auf das Ungesetzliche und Strafbare seines Verhaltens aufmerksam machte und ihm zu verstehen gab, dass er über den Fall Meldung erstatten werde. Oberheinrich soll dabei noch erklärt haben: "Wenn ich nicht Soldat wäre, würde ich Sie bitten, von dieser Meldung Abstand zu nehmen."

Damit war dieses Vorkommnis einstweilen erledigt und Oberheinrich bezog wieder seinen Posten als Wachhabender, mit dessen Ausübung er während seiner Abwesenheit einen anderen Kameraden u.zw. 44-Mann

W e b e r , Hubert, betraut hatte. Der mit ihm zurückgekehrte  
Mann L u d w i g , Gerhard und Mann W e b e r , Hubert  
wurden dann in der Zeit von 01.00 Uhr bis 01.35 Uhr zur Streife  
innerhalb des Gebäudes eingeteilt. Bei ihrer Rückkehr auf die  
Wachstube um 01.35 Uhr fanden sie diese von Oberheinrich verlassen  
vor. Mann Weber begab sich gleich in den Waschraum im Erdgeschoss  
der Fakultät und rief in den danebenliegenden Abortraum nach Ober-  
heinrich. Da dieser sich nicht meldete, betrat er den geräumigen  
Abortraum und sah Oberheinrich am Boden in seinem Blute liegen.  
Er verständigte sofort seine Kameraden auf der Wache, von wo aus  
das Lazarett Prag verständigt wurde. Der gegen 03.00 Uhr am Tat-  
orte eingetroffene Arzt des Lazarettes, U.Stuf. Dr. med.  
Wilhelm F r i e d r i c h s bestätigte den Tod des Oberhein-  
rich. Sein Befund lautet: "Der Kopf zeigte an der rechten Schläfen-  
seite eine von Pulverschmauch geschwärzte etwa erbsengrosse Ein-  
schussöffnung. Das Hinterhaupt lag in einer Blutlache. Der Körper  
fühlte sich noch warm an, Atmung, Puls und Augenreaktion waren  
nicht mehr wahrzunehmen. Ich stellte den Tod fest. Der Befund  
liess vermuten, dass der Tod bereits vor einer Stunde eingetreten  
war."

Die Lage der Leiche war bis auf diese durchgeführte Untersuchung  
des Arztes bei meinem Eintreffen am 2. 2. 40 um 09.00 Uhr unverän-  
dert. Die durch mich unter Beiziehung des U.Stuf. Dr. S i r k ,  
Standartenarzt der 4. T.Sta. "O." Prag, als Sachverständigen  
durchgeführte Leichenschau ergab: Die Leiche des Oberheinrich  
liegt in einer Ecke beim Eingang in dem ca 3 x 5 m grossen Abort-  
raum im Erdgeschoss . Der Tote liegt auf dem Rücken mit wenig  
gespreizten Beinen. Die Arme sind gestreckt, das Gesicht zur  
Decke gewandt, der Kopf liegt in einer Blutlache. Der Tote trägt  
die volle Dienstkleidung, neben seinem Kopf liegt die Feldmütze.  
Im Schädel befindet sich rechts in der Schläfengegend der Einschuss.  
Um die Einschussöffnung ist die Haut in einem Umkreis von etwa 5 Rm  
Grösse vom Pulverschmauch grau gefärbt; sie hat einen Durchmesser  
von etwa Bleistiftdicke. Im Schädel links ca 4 cm oberhalb des  
oberen Ohransatzes ist der Ausschuss. Die Ausschussöffnung hat  
ebenfalls einen Durchmesser von etwa Bleistiftdicke. Nach ärztli-  
chem Befund ist der Tod sogleich eingetreten. Bei der Schussver-

letzung handelt es sich um einen Aufsatzschuss, was aus dem Pulverschmauch an den Kopfharen hervorgeht.

Die zur Tat verwendete Waffe ist eine Selbstladepistole Marke " Mars " Kaliber 6.35 und lag neben der leeren Patronenhülse zu Füßen der Leiche. Sie war noch mit 6 Schuss geladen.

In ca 2 m Höhe befand sich in der Wand ein ca 5 Pf. grosses und ca 1/2 cm tiefes Loch in dem Wandverputz. Die Richtung des Schusskanals und die Lage der Leiche weisen darauf hin, dass Oberheinrich die Schusswaffe stehend an die Schläfe haltend zur Auslösung brachte, wobei nach Erhalt der tödlichen Verletzung die Beine auf dem Steinboden nach vorne rutschten und der Körper auf dem Rücken zu liegen kam. Der Tod muss augenblicklich eingetreten sein, da die Lage der Leiche auf keinen Todeskampf noch auf sonstige Gewaltanwendung schliessen lassen. Schon aus der Lage der Leiche und der Eigenart des Einschusses geht unzweifelhaft hervor, dass es sich nur um einen Selbstmord handeln konnte.

Irgendwelche Aufzeichnungen über die Beweggründe des Handelns wurden bei dem Toten nicht vorgefunden.

Ein von ihm vom 19.1./40 an Irma Pachbock, Linz, adressiertes Schreiben, welches nicht abgesandt wurde, lässt nur die Schlussfolgerung zu, dass Oberheinrich mit seinen Eltern nicht gut stand.

O. hatte jedoch im Wachbuch unter "Besondere Vorkommnisse " folgendes eingetragen: "Der 1. Wachhabende erschießt sich um 1.10 Uhr." Dass diese Worte tatsächlich von O. geschrieben wurden, konnte an Hand des Wachbuches, in dem er früher schon des öfteren Eintragungen gemacht hatte, auf Grund der Schriftenvergleichung festgestellt werden.

Der vollendete Selbstmord des Otto Oberheinrich ist damit einwandfrei erwiesen und auch der Beweggrund seines Handelns dürfte einzig und allein in der Furcht vor Strafe wegen des kurz vor seinem Tod erfolgten Zwischenfalles mit W-O.Stuf. F i s c h e r Günter gelegen sein.

Die Leiche wurde zur Bestattung freigegeben und in das Deutsche-pathologische-Institut in Prag überführt.

Der gesamte Nachlass des Toten wurde sichergestellt.

Die Eltern, Matheus Oberheinrich, Gendarmeriebeamter i.R. und Elisabeth Oberheinrich, geb. Stefana, Ferlach bei Klagenfurt, Kärnten sind benachrichtigt.

Mitteilung an das Standesamt Prag ist erfolgt.

*Handwritten signature: H. Fischer*  
Hauptmannführer  
u. H. J. Führer

4a

Dem Gerichtsherrn wurde am . . . . . um . . . . . Uhr

Vortrag gehalten.

Die zur Tat verwendete Waffe ist eine Selbst-  
"Mara" Kaliber 6,32 und ist neben der Leiche  
Erfassen der Leiche. Sie war noch mit 6 Schuss geladen.  
In ca. 2 m Höhe befand sich in der Hand eine ca. 2 Pf. Kassette und  
1/2 m tiefer noch in der Handgelenke. Die Richtung des Schusskanals  
und die Lage der Leiche weisen darauf hin, dass Oberstarke die  
Schusswaffe stehend an die Schäfte haltend zur Auslösung brachte,  
wobei nach Erhalt der tödlichen Verletzung die Betene auf dem Stein-  
boden nach vorne rutschte und der Körper auf dem Rücken zu liegen  
kam. Der // - Gruppenführer . . . . . an die Lage der  
Leiche auf keinen Totenkampf noch auf sonstige Gegenwehrung schließ-  
ten lassen. Schon aus der Lage der Leiche und der Richtung des Hin-  
schusses geht unzweifelhaft hervor, dass es sich um einen Selbst-  
mord handeln konnte.

Irgendwelche Aufzeichnungen über die Bewegungen des Handelns wurden  
bei dem Tode nicht vorgenommen.  
Ein vom 10. 1. 1941 im Lina Leichhof, dann, abwechselnd Schmel-  
den, welches nicht abgehandelt wurde nur die Schmelzleistung  
zu, dass Oberstarke mit seinem nicht gut stand.  
O. hatte jedoch im Wechsel unter "sondere Vorkommnisse" folgen



54122

des eingetragten: "Der 1. Wachposten verzeichnet sich um 1.10 Uhr."  
Das diese Worte tatsächlich von . . . . . geschrieben wurden, konnte am  
Hand des Wachposten, in dem er früher schon das bittere Einklagen  
gemacht hatte, auf Grund der Schriftvergleichung festgestellt werden

Der vollendete Selbstmord des Otto Oberstarke hat damit einwand-  
frei erwiesen und auch der Bestand seines Handelns dürfte einig-  
und allein in der Form vor Strafe wegen des Mordes vor seinem Tode  
erfolgten Selbstmordes mit -0- Strafe. F i a o n e x U n t e r  
gelassen sein.

Die Leiche wurde zur Bestattung freigegeben und in das Deutsche-  
theologische Institut im Park überführt.

Der gesamte Nachlass des Toten wurde abversteigert.  
Die Eltern, Mathias Oberstarke, Gendarmenpostamt 1.1.1. und  
Elisabet Oberstarke, geb. Steiner, Verlach bei Klagenfurt, Kärnten

sind benachrichtigt.  
Mittlung an das Ständeamt Prag ist erfolgt.

*[Handwritten signature]*  
1. 1. 1941

5

Prag, den 9. Feber 1940.

1. Vermerk.

-----  
die einschlägige Angelegenheit ist bei SS-Gruppenführer Frank zum Vortrag gelangt. Weiteres ist nicht zu veranlassen. Daher

2. z.d.A.

IV C 20

SS-Gruppe

*[Handwritten signature]*

24151

*[Faint handwritten notes]*  
C 20  
1/5/4

Der Chef des Hauptamtes **W**-Gericht

München, den 28. Februar 1940. 6

An den

**W**-Sturmbannführer G i e s,  
im Stab des Höheren **W**- und  
Polizeiführers beim Reichs-  
protektor in Böhmen-Mähren,

P r a g.

Lieber Kamerad Gies !


Nachdem die Wagen für die **W**-Gerichte durch Ihre Mithilfe bereift und damit einsatzbereit gemacht wurden, möchte ich nicht versäumen, Ihnen für Ihre tatkräftige Hilfeleistung meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Falls **W**-Gruppenführer Dr. Frank sich auch für die Reifenangelegenheit eingesetzt haben sollte, bitte ich Sie, auch diesem meinen herzlichsten Dank zu übermitteln.

Heil Hitler !

Der Chef des Hauptamtes **W**-Gericht

  
  
**W**-Gruppenführer

  
J. J. G. **IV C 20**  
Sj 5/12

Der Höhere SS- und Polizeiführer  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

9. Feber 1940.

St.S. 135/40.

Auslieferung von Reifen an das Hauptamt  
SS-Gericht, München.

Dort bekannt.

1. An die  
Firma B a ě a A.G.,  
Z l i n .

26  
9/2.40  
Lx

Nach einer Mitteilung der Ueberwachungsstelle  
beim tschechischen Handelsministerium haben Sie dem  
Hauptamt SS-Gericht

50 Reifen 5,25 x 16 samt Schläuchen  
und Felgenbänder

auszuliefern.

Ich ersuche Sie, diese Reifen dem Ueberbringer  
dieses Schreibens, SS-Hauptsturmführer Mengden, auszu-  
folgen. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Fak-  
turierung der Reifen erst nach Herausgabe der Maximal-  
preise seitens der Obersten Preisbehörde zu den in der  
Bekanntmachung festgesetzten Preisen und Bedingungen  
erfolgt. Sobald der Fakturabetrag von Ihnen mitgeteilt  
sein wird, wird dieser zu dem von Ihnen angegebenen  
Zeitpunkt an die von Ihnen gewünschte Stelle überwie-  
sen.

SS-Gruppenführer.

Bitte wenden!

20  
5 20

Ya

12. II. 1940

2. Durchschrift an  
SS-Gruppenführer Scharfe,  
München,  
Hauptamt SS-Gericht.

*L*

3. G.R.  
Herrn B e r t s c h

zur Kenntnis.

*Frank*

4. Alsdann Wv.am 9.3.1940 bei mir.

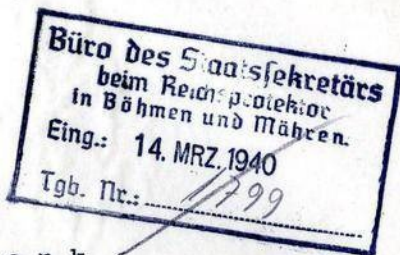


54119

IV C 20

Der Chef des Hauptamtes **W**-Gericht

München, den 9. MRZ 1940



An  
**W**-Gruppenführer Hermann Frank  
Prag.

Lieber Kamerad Frank!

Sie waren so freundlich, sich um die Beschaffung der Autoreifen für das Hauptamt **W**-Gericht zu bemühen. Ich habe den **W**-Sturmbannführer Gies gebeten, Ihnen meinen besten Dank hiefür zu übermitteln.

Nun höre ich, daß Sie auch persönlich die Haftung für die Bezahlung dieser Reifen übernommen haben.

Ich möchte nochmals die Gelegenheit benutzen, um Ihnen meinen herzlichsten Dank für Ihre Bemühungen auszusprechen.

Mit kameradschaftlichen Grüßen  
und Heil Hitler!

*F. Schwarz*  
**W**-Gruppenführer

173  
i. d. d.  
1. 10/3. 40.

V C 20

Der Reichsführer...  
Hauptamt ...-Gericht  
...-Rechtsamt

München, den 1. April 1940.

9

4. Sammelerlaß.

*129/4*  
*z. d. d.*  
*1.29/4.40*

1. Bewertung der Aussagen jüdischer Zeugen.

Der Führer hat darauf hingewiesen, dass bei der Bewertung von Zeugenaussagen, die Juden vor deutschen Gerichten gegen Deutsche ablegen, die grösste Vorsicht dringend geboten sei. Das gelte in besonderem Maße für Fälle, in denen andere Beweismittel als die Aussagen von Juden nicht vorlägen. Der Eid eines Juden sei angesichts der rassistischen und moralischen Grundsätze, die im Judentum herrschten, dem Eid eines Deutschen nicht gleichzuachten.

2. Berichterstattung an das Hauptamt ...-Gericht.

Schwierige Rechtsfragen, die bei der Bearbeitung von Strafsachen auftauchen, sind an das Hauptamt ...-Gericht unter Beifügung der eigenen Ansicht zu berichten, wenn ihre Erörterung von allgemeinem Interesse ist.

Die Anordnung "Berichterstattung über gerichtliche Verfahren und Selbstmordsachen usw." vom 20. November 1939 wird dahin geändert, dass Berichte vorläufig nur in einem Stück zu übersenden sind. Punkt II 2 dieser Anordnung ist entsprechend zu berichtigen.

IV C 20

IV C 20

3. Vereidigung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Aus § 32 Abs.1 KStVO ist nicht zu folgern, dass Zeugen und Sachverständige in jedem Falle zu vereidigen sind. Die Bestimmung legt nur fest, dass sie, wenn sie vereidigt werden, nach ihrer Vernehmung zu vereidigen sind. Ob eine Vereidigung erforderlich erscheint oder unterbleiben kann, liegt nach § 60 Abs.2 KStVO im pflichtgemässen Ermessen des Vorsitzers. Unterbleibt die Vereidigung, so soll die Sitzungsniederschrift den Grund angeben, z.B. "weil die Aussage glaubhaft ist".

4. Keine disziplinarische Erledigung vor Meldung an den Gerichtsherrn.

Um Missverständnisse zu vermeiden, die sich aus der Fassung des Erlasses über die Kriegsgeschäftsnachweisung vom 2. Januar 1940 ergeben können, wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Reichsführer-~~W~~ von der Ermächtigung des § 16 a KStVO vorläufig keinen Gebrauch gemacht hat. Eine disziplinarische Ahndung ist deshalb nur durch Entscheidung des Gerichtsherrn nach § 47 KStVO möglich.

§ 16 a KStVO findet nur bei den dem Heere unterstellten ~~W~~-Einheiten Anwendung.

5. Disziplinarbestrafung darf nicht befohlen werden.

Der Gerichtsherr kann nach § 47 a KStVO in bestimmten Fällen die Tat entweder selbst disziplinar bestrafen oder die disziplinarische Ahndung dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten überlassen. Letzteres wird er dann tun, wenn er dessen Strafgewalt für ausreichend hält. Er darf jedoch nicht eine bestimmte Strafe vorschreiben. Ein Befehl: "~~W~~-Mann Z. ist mit 10 Tagen verschärftem Arrest zu bestrafen" ist nicht zulässig und kann nur als Anregung aufgefasst werden. Er ist nicht verbindlich. Es empfiehlt sich dann, lediglich zu schreiben: "Eine Bestrafung

mit 10 Tagen Arrest wird für angemessen gehalten". Der Disziplinarvorgesetzte kennt dann die Auffassung des Gerichtsherrn, bleibt aber in seiner Entscheidung frei. Der Disziplinarvorgesetzte kann auch in geeigneten Fällen von Strafe ganz absehen, wenn dadurch die Mannszucht nicht gefährdet wird.

#### 6. Haftbefehl; Anrechnung der Untersuchungshaft.

Nach einer vorläufigen Festnahme muss unverzüglich ein Haftbefehl ergehen; anderenfalls muss die vorläufige Festnahme wieder aufgehoben werden.

Wegen der Anrechnung von Untersuchungshaft und sonstiger Freiheitsentziehung (Zeit der vorläufigen Festnahme) wird auf die §§ 64, 107 KStVO hingewiesen.

Auch die Nichtanrechnung von Untersuchungshaft oder sonstiger Freiheitsentziehung soll in der Urteilsformel zum Ausdruck gebracht werden. Aus den Urteilsgründen muss zu ersehen sein, warum eine Anrechnung erfolgt ist oder nicht.

Es empfiehlt sich, die anzurechnende Haftzeit nach Wochen und Monaten zu bestimmen. Wird bestimmt, dass die Untersuchungshaft voll angerechnet wird, so ergeben sich häufig Schwierigkeiten bei der Zeitberechnung, wenn die hierfür maßgebenden Zeitpunkte des Beginns der Freiheitsentziehung und der Verkündung des Urteils nicht aktenmässig genau vermerkt sind.

Nach § 107 Abs.3 rechnet bei verhafteten oder festgenommenen Verurteilten die Strafzeit vom Tag der Rechtskraft des Urteils an. Die Urteile werden mit Bestätigung rechtskräftig. Der genaue Zeitpunkt der Bestätigung muss deshalb vermerkt werden.

Der Gerichtsherr bestimmt bei der Bestätigung, inwieweit die nach der Urteilsverkündung verbüsste Freiheitsentziehung auf die Strafzeit anzurechnen ist.

## 7. Zum Bestätigungsrecht des Gerichtsherrn.

Im Kriegsstrafverfahren fehlt die Möglichkeit eingehender Nachprüfung von Strafurteilen im Wege der Berufung und Revision. Dem Bestätigungsverfahren kommt deshalb eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe zu. Die einschlägigen Bestimmungen müssen deshalb genau eingehalten werden. Erscheint dem Gerichtsherrn ein Urteil bedenklich, und liegt nicht schon ein Rechtsgutachten vor, so muss er ein solches, ehe er sich zur Versagung der Bestätigung entschliesst, herbeiführen (§ 83 Abs. 3 KStVO).

Liegt ein Rechtsgutachten vor, das gegen ein Urteil wesentliche Bedenken erhebt und deshalb die völlige oder teilweise Aufhebung vorschlägt, so darf er nicht bestätigen, vielmehr muss er in diesem Falle die Entscheidung des Reichsführers-~~44~~ bzw. des Chefs des Hauptamtes ~~44~~-Gericht herbeiführen (§ 89 KStVO in Verbindung mit IV Satz 2 des Erlasses des Reichsführers-~~44~~ und Chefs der Deutschen Polizei vom 20.11.39).

Ebenso ist zu verfahren, wenn der zur Bestätigung berechtigte Befehlshaber entgegen dem Rechtsgutachten die beantragte Bestätigung nicht erteilt. Die Versagung ist schriftlich zu begründen (§ 89 Abs. 3 KStVO).

## 8. Vollstreckungsersuchen.

Bei Vollstreckungsersuchen an die allgemeinen Behörden ist gemäss Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 9.1.40 in Verbindung mit § 15 der Strafvollstreckungsordnung vom 7.12.35 beizufügen:

1. Stammkartenabschrift,
2. Verzeichnis der Vorstrafen,
3. Beglaubigte Abschrift des erkennenden Teiles des Urteils.

Bei Strafen von mindestens drei Monaten ist eine Abschrift des vollständigen Urteils beizufügen; hiervon ist abzusehen, wenn das Urteil der Geheimhaltung bedarf.

13

In diesem Falle ist dem Ersuchen ein dies-  
bezüglicher Vermerk beizufügen. Als "geheim" sind Urteile  
stets zu bezeichnen, wenn die besonderen Belange der  
Schutzstaffel es erfordern.

9. Gnadensachen.

Gnadensachen sind unter Beifügung der ausgefüllten  
Gnadennachweisung (Formblatt) sowie der Akten dem Reichs-  
führer -SS über das Hauptamt SS-Gericht vorzulegen.

10. Anwendung der Ausstossung aus der SS, Grundgesetze.

I. Die schwerste gerichtliche SS-Ehrenstrafe Ausstossung  
aus der SS darf nicht entwertet werden. Sie ist mit Zu-  
rückhaltung anzuwenden. Diese Ehrenstrafe ist nur zwin-  
gend vorgeschrieben, wenn ein s c h w e r e r Verstoss  
gegen ein Grundgesetz der SS vorliegt. In den Urteils-  
gründen muss dargelegt sein, inwiefern es sich um einen  
s c h w e r e n Verstoss handelt.

Die Zusammenstellung der Grundgesetze der SS ist  
vom Reichsführer-SS bis zum Ende des Krieges zurückge-  
stellt worden. Um einen Überblick zu geben, welche Be-  
stimmungen und Befehle als Grundgesetze in Frage kommen  
können, wird auf folgendes hingewiesen:

1. Schied- und Ehrengerichts-Ordnung der SS, Abschn. I,  
Stück 1:

"Die Ehre ist das gemeinsame Gut aller SS-Männer.  
Die Ehre aller SS-Männer hat, ohne Rücksicht auf  
Dienstgrad und Dienststellung, Herkunft und Beruf,  
den gleichen Wert. Jeder SS-Mann hat das Recht und  
die Pflicht, seine Ehre zu verteidigen. Als Mann  
von Ehre hat er in dem gleichen strengen Maße die  
Pflicht, die Ehre seiner Mitmenschen zu achten und  
die Ehre Schutzloser zu verteidigen. Wer seine Ehre  
nicht verteidigt oder wer die Ehre eines anderen  
böswillig oder leichtfertig verletzt oder für  
Schutzlose nicht eintritt, macht sich schuldig."

14

2. Vorwort zur Disziplinarstraf- und Beschwerde-  
Ordnung:

"Manneszucht ist die Grundlage des Soldatentums.  
Jede Verletzung der Manneszucht muss gesühnt  
werden."

3. Grundgesetz vom 9.11.37 (Tgb.Nr.A 44/H/211):

"Die  $\frac{1}{2}$  als beschworene Gemeinschaft der Sippen  
der  $\frac{1}{2}$ -Männer hat die heilige Aufgabe, den Frauen  
und Kindern verstorbener Kameraden in jeder Form  
beizustehen." (Ein Verstoss gegen dieses Grundge-  
setz wird stets bei Delikten gegenüber Frauen  
und Kindern verstorbener  $\frac{1}{2}$ -Kameraden vorliegen).

4. Grundgesetz über die Heiratsgenehmigung vom  
31.Dezember 1931.

"Entsprechend der nationalsozialistischen Welt-  
anschauung und in der Erkenntnis, dass die Zu-  
kunft unseres Volkes in der Auslese und Er-  
haltung des rassisch und erbgesundheitlich gu-  
ten Blutes beruht, führe ich mit Wirkung vom  
1.Januar 1932 für alle unverheirateten Ange-  
hörigen der  $\frac{1}{2}$  die "Heiratsgenehmigung" ein".....

Während des Krieges gilt der Erlass "Verlobungs-  
und Heiratsgenehmigung vom 26.Januar 1940".

Auch im Kriege bedürfen alle  $\frac{1}{2}$ -Angehörigen zur  
Eheschliessung der Genehmigung bzw. Freigabe  
des RF $\frac{1}{2}$  (Rasse- und Siedlungshauptamt- $\frac{1}{2}$ ).

(Als schwerer Verstoss gegen ein Grundgesetz der  
 $\frac{1}{2}$  wird in der Hauptsache der Fall erscheinen,  
dass eine Ehe ohne Genehmigung mit einer rassisch  
oder erbsbiologisch schwer belasteten und be-  
anstandenen Frau geschlossen wird).

16  
8. Befehl vom 15.9.34. W-Befehlsblatt 9/34:

" Ich verbiete auf das strengste jede Störung sowie Taktlosigkeit bei religiösen Veranstaltungen aller Konfessionen. Ebenso ist taktvolle Haltung eine Selbstverständlichkeit, wenn Kirchen aus historischen oder aus Kunstinteresse besucht werden. Genau so, wie ich darauf achte, dass gemäß dem Befehl des Stellvertreters des Führers keinem wegen seiner eigenen religiösen Weltanschauung ein Nachteil oder auch nur ein Spott erwächst, verbitte ich mir, dass ein W-Angehöriger einen anderen Menschen wegen seiner religiösen Anschauung behelligt, belästigt oder verspottet. Ebensowenig wie der Deutsche jemals für Gewissenszwang gewesen ist, ebenso sehr ist ihm die religiöse Überzeugung und Anschauung seines Nächsten heilig und unantastbar. W-Angehörige, die sich gegen diese Grundsätze verfehlen, werde ich, sobald ich davon erfahre, aus der W ausschliessen".

Diese Frage behandeln auch die Befehle:

Tgb. Nr. A/7261 vom 20.Sept. 35

Tgb. Nr. AR/528/36 vom 7.4.36

Tgb. Nr. A/44/H/156 vom 28.6.37

Ch.HA/ZK./Az. B 1 m/ 15.11.37 vom 18.11.37

9. Befehl des Obersten SA-Führers Adolf Hitler an den Chef des Stabes Lutze vom 30.Juni 1934.

(Da der RFW diesen Befehl der Disziplinarstraf- und Beschwerdeordnung vorangestellt hat, kommt er ebenfalls als Grundgesetz der W in Frage.)

II. Die Frage, inwieweit ein Verstoß gegen ein Grundgesetz der W auch als Ungehorsam bestraft werden kann wird noch besonders geklärt werden.

15  
5. Befehl vom 19.4.39 (H-Hauptamt ZK/Az.11 a/19.4.39)  
"Für die Angehörigen der H und Polizei ist jede Verbindung mit der nichtdeutschen Bevölkerung verboten. Ausgenommen davon sind die rein dienstlichen in höflichster und korrekter Form zu vollziehenden Obliegenheiten und Verpflichtungen.

Ebenso sehr wie wir als Nationalsozialisten die Achtung vor unserer Rasse und die Unversehrtheit unseres Blutes verlangen und fordern, ebenso viel Verständnis haben wir für fremde Rasse und fremdes Volkstum aufzubringen.

Aus diesen Gründen ist für Angehörigen der H und Polizei jeder nichtdienstliche Verkehr mit einer anderrassigen Bevölkerung verboten und aus denselben Gründen jede geschlechtliche Verbindung mit Frauen und Mädchen einer anderrassigen Bevölkerung eine Sünde gegen das eigene Blut und eine Mißachtung fremden Volkstums.

Zu widerhandlungen von Führern und Männern der H und Polizei haben Degradierung und Ausstossung zur Folge, da der Schuldige damit zeigt, dass er die Grundsätze des Nationalsozialismus nicht begriffen hat." .....

6. Grundgesetz über die Heiligkeit des Eigentums vom 9.11.36.

(Vgl. 2.Sammelerlass, Ziffer 7).

7. Verbot des Schuldenmachens und des Abschlusses von Abzahlungskäufen v. 30.September 1937 (Ch.HA/ZK./Az. B 260/27.3.37).

17

11. Anwendung gerichtlicher W-Ehrenstrafen gegen W-Bewerber  
und W-Anwärter.

Bei den augenblicklichen Verhältnissen sind auch die W-Bewerber als Angehörige der W im weitesten Sinne zu betrachten und unterfallen somit der Sondergerichtsbarkeit. Sie stehen aber noch nicht in einem so engen Verhältnis zur W, dass eine Anwendung gerichtlicher W-Ehrenstrafen zu rechtfertigen ist. Gegen W-Bewerber sind deshalb gerichtliche W-Ehrenstrafen nicht zu verhängen, wohl aber müssen und können sie gegen W-Anwärter ausgeworfen werden.

Die Begriffe W-Bewerber, W-Anwärter und W-Mann sind in der Verfügung "Der Chef des Hauptamtes, VI/Az. B 10/1.12.38 vom 14.1.39" wie folgt festgelegt:

W - B e w e r b e r sind Männer, die sich um Aufnahme in die Schutzstaffel beworben haben und bei der Annahmuntersuchung sowohl W-tauglich als auch W-geeignet befunden wurden, über deren vorläufige Aufnahme jedoch noch nicht entschieden ist.

W - A n w ä r t e r sind diejenigen W-Angehörigen, die unter Zuteilung einer W-Nummer vorläufig in die W aufgenommen sind, d.h. sämtliche Staffelmänner.

W - M ä n n e r sind alle Angehörigen der W, die entweder am 30. Januar 1938 drei Jahre der W angehörten oder nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen als solche anerkannt und endgültig in die W aufgenommen sind. Da mit der Beförderung zum W-Untersturmführer in jedem Fall die endgültige Aufnahme in die W verbunden ist, fallen auch alle W-Führer unter den Begriff "W-Mann".

Der Begriff W - R e s e r v i s t deckt sich nicht mit den vorstehenden Begriffen. Er ist für die Frage der Anwendbarkeit von gerichtlichen W-Ehrenstrafen belanglos.

18

12. Gerichtliche  $\frac{1}{2}$ -Ehrenstrafen und Polizeibeamtenverhältnis.

Gegen  $\frac{1}{2}$ -Angehörige, die einem Polizeiverband bei besonderem Einsatz angehören und somit der  $\frac{1}{2}$ - und Polizeigerichtsbarkeit unterstehen, können die gerichtlichen  $\frac{1}{2}$ -Ehrenstrafen verhängt werden, auch wenn die Betroffenen lediglich der Allgemeinen- $\frac{1}{2}$  angehören. Die gerichtlichen  $\frac{1}{2}$ -Ehrenstrafen lösen jedoch nicht auch unmittelbar das Polizeiverhältnis. Vielmehr bedarf es hierzu noch der entsprechenden Entscheidung der zu derartigen Personalentscheidungen zuständigen Dienststelle. Beispielsweise bleibt das Dienstverhältnis in der Sicherheitspolizei durch einen durch Urteil verhängten Ausschluss aus der  $\frac{1}{2}$  unberührt.

Zu beachten sind hingegen bei Verurteilung zu Gefängnis von mindestens einem Jahre usw. gegebenenfalls die beamtenrechtlichen Folgen der §§ 53, 132, 133 Abs. 1 Nr. 3, 181 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39).

13. Ehrenstrafen in Strafverfügungen unzulässig.

Gerichtliche  $\frac{1}{2}$ -Ehrenstrafen dürfen in Strafverfügungen nicht ausgesprochen werden.

14. Keine Anwendung von Arreststrafen bei strafbaren Handlungen der allgemeinen Strafgesetze.

Nach § 17 MStGB ist die Freiheitsstrafe, wenn ihre Dauer nicht mehr als sechs Wochen beträgt, Arrest. Das gilt jedoch nur bei Freiheitsstrafen, die auf Grund des Militärstrafgesetzbuches erkannt werden, nicht jedoch dann, wenn die Strafe einer Strafbestimmung eines allgemeinen Strafgesetzes zu entnehmen ist.

sind genauestens zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die 1. VO. zur Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 1. November 1939 (RGBl. I S. 2131) eine Neufassung des § 129 MSTGB (Plünderung) in § 6 aufgenommen worden ist. 19

Die nicht anzuwendenden Bestimmungen des MSTGB und des StGB sind in § 6 II der Kriegssonderstrafrechtsverordnung aufgeführt.

#### 16. Versuchte unerlaubte Entfernung.

Zu der Frage, ob der Versuch der unerlaubten Entfernung durch die Neufassung der §§ 64 und 67 MSTGB durch § 6 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung strafbar geworden ist, vergl. Zeitschrift für Wehrrecht, IV. Band, 7. Heft 1939, S. 354 ff. und S. 360.

#### 17. Bezeichnungen, Berichtigung.

Die Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der W und für die Angehörigen der Polizei bei besonderem Einsatz vom 17. 10. ist kurz als Verordnung über die W- und Polizeigerichtsbarkeit, abgekürzt W- u. Pol.GVO. zu bezeichnen.

Die erkennenden Gerichte im Sinne des § 4 der KStVO. heissen: W- bzw. W- und Polizei-Feldgerichte.

Auf die Berichtigung der 1. VO. zur W und Pol.GVO. im Reichsgesetzblatt 1939 I S. 2404 wird hingewiesen.

In § 2 Ziffer 2 unter a und b muss es statt "§ 4" heissen: "§ 5".

In § 14 Abs. 1 muss es statt "und zwar mit W-Oberrichtern" heissen: "und zwar mit 2 W-Oberrichtern".

18. Aufbewahrung von Akten.

Die Gerichte der im Operationsgebiet eingesetzten W- und Polizeiverbände können vorläufig abgeschlossene Akten während des besonderen Einsatzes zur Aufbewahrung an das Hauptamt W-Gericht abgeben. Als vorläufig abgeschlossen gilt eine Sache u.a. dann, wenn die Strafvollstreckung bis zur Beendigung des Kriegszustandes ausgesetzt ist.

Der Chef des Hauptamtes W-Gericht

gez. S c h a r f e

W-Gruppenführer.

F.d.R.

*Braun*

W-Sturmabführer.

21

Der Reichsführer-  
Hauptamt /-Gericht

München, den 10 April 1940.

XIII (RA.II) .....

Betrifft: Strafvollstreckung.

V e r t e i l e r: A, C und D.

I. Grundsätze der Strafvollstreckung.

Die bisherigen Anweisungen über die Handhabung der Strafvollstreckung, die grundsätzlich die Aussetzung der Strafe und die Versetzung des Täters zur Bewährung an die Front vorsehen, beruhen auf dem Grundgedanken des § 104 der Kriegsstrafverfahrensordnung, der niemandem Gelegenheit geben will, sich durch eine strafbare Handlung von der Front und vor der Gefahr zu drücken. Bei der jetzigen Art der Kriegsführung und angesichts der Tatsache, dass die bewaffnete  $\frac{1}{4}$  nur zum Teil an der Westfront eingesetzt ist, besteht jedoch nur ausnahmsweise die Möglichkeit, den Täter so zu verwenden, dass er sich durch rücksichtslosen persönlichen Einsatz in wirklich ernster Gefahr bewähren kann.

Mit der bisherigen Regelung der Strafvollstreckung wird daher der Strafzweck nicht mehr erreicht, vielmehr führt sie dazu, dass der Täter vor unbestraften Kameraden, die bei B.-Einheiten oder bei anderen Stellen in der Heimat ihren Dienst tun müssen, als bevorzugt erscheint, weil er an die Front darf. Die Strafvollstreckung wirkt sich nicht mehr als Sühne, sondern als Belohnung aus und verführt manchen tüchtigen -Mann zur Begehung einer leichten Straftat in der Absicht, dadurch seine Versetzung zur Front zu erreichen.

IV 920

Unter Aufhebung der entgegenstehenden Befehle wird daher angeordnet, dass in Zukunft die Strafen grundsätzlich zu vollstrecken sind oder aber - in allen schwerer liegenden Fällen - die Strafvollstreckung zu dem Zwecke auszusetzen ist, um den Verurteilten während des Krieges in einem Straflager unter schwersten Bedingungen zu verwahren. Daneben gibt es nach wie vor die Möglichkeit der Strafaussetzung bis zur Beendigung des Kriegszustandes, die aber seltene Ausnahme bleiben muss.

Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

1. Übergang der Strafvollstreckung auf die allgemeine Justiz.

Ist auf Zuchthaus oder sonst auf Wehrunwürdigkeit erkannt, so ist für eine Strafaussetzung selbstverständlich überhaupt kein Raum, sondern die Vollstreckung geht auf die allgemeine Justiz über. Diese verwahrt solche Verurteilten während des Krieges im Strafgefangenenlager Esterwegen im Emsland unter schwersten Bedingungen und lässt den Strafvollzug erst nach Kriegsende beginnen (s.Erlass vom 5.3.40).

2. Die Verwahrung im Straflager unter Strafaussetzung.

Sie wird im Straflager Dachau (nicht zu verwechseln mit dem dortigen Konzentrationslager) durchgeführt, das nunmehr errichtet ist. Die Straflagerverwahrung ist keine Strafverbüßung. Letztere beginnt vielmehr erst nach Kriegsende, damit der Verurteilte nicht zu einer Zeit, zu der alle anständigen Deutschen an der Äusseren und inneren Front ihre Pflicht zur Verteidigung des Reiches erfüllen, seine Strafe absitzen kann.

Zur Verwahrung im Straflager kommen in erster Linie mit längeren Gefängnisstrafen Bestrafte oder solche Verurteilte in Frage, die neben längeren Gefängnisstrafen gleichzeitig mit Ausstossung, Ausschluss oder Entlassung aus der  $\text{§}$  bestraft worden sind. Während ihrer Unterbringung in einem Straflager unterstehen demnach die strafweise aus der  $\text{§}$  entfernten Personen weiterhin der  $\text{§}$  und Polizeigerichtsbarkeit.

Ihre förmliche Entlassung aus der  $\text{§}$  wird dadurch bis auf weiteres aufgeschoben.

Trotzdem werden die gegen sie verhängten Strafen mit der Bestätigung rechtskräftig.

In besonders gelagerten Fällen können auch zu kürzeren Freiheitsstrafen Verurteilte in das Straflager eingestellt werden.

Für die Durchführung der Verwahrung im Straflager gelten die in der Anlage beigefügten Bestimmungen mit der Massgabe, dass die Unterbrechung der Verwahrung bei mit Ausstossung, Ausschluss oder Entlassung aus der  $\text{§}$  Bestrafte vorerst ausgeschlossen bleibt.

### 3. Die Strafvollstreckung.

Soweit eine Verwahrung im Straflager nicht am Platze ist (bei kürzeren Freiheitsstrafen; bei längeren nur dann, wenn wegen der besonderen Art der Straftat eine Verwahrung im Straflager unbillig wäre), ist die Strafe in der Regel zu vollstrecken.

Bei guter Führung kann die Strafvollstreckung nach Verbüßung eines Teils der Strafe ausgesetzt werden, soweit der Verurteilte nicht gleichzeitig strafweise aus der  $\text{§}$  ausgestossen, ausgeschlossen oder entlassen ist.

Vor der Strafvollstreckung ist die förmliche Entlassung aus der  $\text{§}$  strafweise Ausgestossener, Ausgeschlossener oder Entlassener durchzuführen. Es ist dafür Sorge zu tragen,